



Amt für Recht und
Versicherungen

♿ Bertha-von-Suttner-Platz 2-4
53111 Bonn

Ansprechpartner/in

Telefon

Telefax

E-Mail

Etage, Zimmer

Mein Zeichen

Datum 25.03.2020

Bürgertelefon: 0228 - 770
Internet: www.bonn.de

Öffnungszeiten
Mo, Di, Do, Fr: 8.00 - 12.00 Uhr
Do: 14.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Weitere Termine nach
Vereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel

Friedensplatz, Stadthaus,
Bertha-von-Suttner-Platz

**Informationensuchen gem. E-Mail vom 16.01.2020
Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)**

Sehr geehrter 

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 16.01.2020, mit der Sie Auskunft darüber beehrten, ob Computer in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bonn zum Stichtag 16.01.2020 benutzt werden, auf denen das Betriebssystem Windows 7 installiert ist und wenn ja, wie viele Computer in welchen Ämtern davon betroffen sind und für wann für diese der Umstieg auf Windows 10 oder ein anderes Betriebssystem geplant ist.

Es ergeht folgender

Bescheid:

Dem Antrag wird stattgegeben, soweit nicht die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt ist. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW haben Sie nach Maßgabe des Gesetzes Anspruch auf Zugang zu bei der Stadt vorhandenen Informationen.

Nach Maßgabe des Gesetzes sind Vorschriften, die der Offenbarung der Sie interessierenden Informationen entgegenstehen, jedoch teilweise ersichtlich.

Ein Anspruch besteht hinsichtlich der Information zur Anzahl der Computer, die mit dem Betriebssystem Windows 7 ausgestattet sind, und zum Zeitpunkt der Umstellung auf ein anderes Betriebssystem.

Zum genannten Stichtag sind in der Stadtverwaltung Bonn 1249 Arbeitsplatz-Computer mit dem Windows 7 Betriebssystem ausgestattet. Hierbei handelt es sich um weniger als 30% der Gesamtsysteme. Der Abschluss der Umstellung auf Windows 7 ist für das laufende Jahr 2020 vorgesehen.

Seite 2

Hinsichtlich der Mitteilung der zahlenmäßigen Aufteilung auf die verschiedenen Ämter steht dem Anspruch der Ausschlussgrund des § 6 Satz 1 Buchstabe a) IFG NRW entgegen.

Hiernach ist ein Antrag u.a. abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit beeinträchtigen würde. Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind neben den Rechtsgütern des Einzelnen und der Unversehrtheit der Rechtsordnung auch die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, mithin die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen.

Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich das Bekanntwerden der Information auf die Tätigkeit der öffentlichen Stelle nachteilig auswirkt. Nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit staatlicher Stellen sind schon dann gegeben, wenn deren organisatorische Vorkehrungen zur effektiven Aufgabenerledigung gestört werden und die Arbeit der betroffenen Amtsträger dadurch beeinträchtigt bzw. erschwert wird. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass eine Behörde durch die Offenbarung der Information ihrer Funktion überhaupt nicht mehr gerecht werden kann.

Die Offenbarung der Verteilung der Computer, die noch mit dem Betriebssystem Windows 7 ausgestattet sind, ist geeignet, die Tätigkeit der Behörde spürbar zu beeinträchtigen, weil PCs mit diesem Betriebssystem seit Januar 2020 einer höheren Störanfälligkeit unterliegen. Dies gilt auch für Eingriffe von außen. Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit umfasst auch die Abwehr äußerer Störungen unabhängig davon, ob diese sicher eintreten würden. Die Versagung des Informationszugangs dient damit der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Stadt.

Sollten Sie Nachfragen haben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Dieser Bescheid ergeht für Sie gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden.

An dieser Stelle weise ich zudem darauf hin, dass Sie sich gem. § 13 Abs. 2 IFG NRW an den Landesbeauftragten für Datenschutz wenden können, um auf diese Weise eine unverzügliche Nachprüfung der Ablehnungsentscheidung zu erreichen.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, die Ombudsstelle der Bundesstadt Bonn als unabhängige Schlichtungsstelle anzurufen. Bitte beachten Sie, dass durch die Kontaktaufnahme mit der Ombudsstelle die Klagefrist nicht ausgesetzt wird. Weitere Informationen erhalten Sie unter 0228 – 77 44 33 oder auf www.bonn.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

